

FDP-Fraktion • Zollernstraße 16 • 52070 Aachen

Herrn Städteregionsrat
Dr. Tim Grüttemeier

im Hause

Anfrage – Unmittelbare Geltung der Bestimmungen der RICHTLINIE (EU) 2019/1937 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden, nach Ablauf der Umsetzungsfrist am 17.12.2021

Sehr geehrter Herr Dr. Grüttemeier,

ab dem 17.12.2021 sollen sich Whistleblower auf sichere Kanäle zur Informationsweitergabe sowohl innerhalb von Unternehmen als auch gegenüber den Behörden verlassen können, jedenfalls aus der Richtlinie (EU) 2019/1937, die innerstaatlich bis zum 17.12.2021 umgesetzt werden sollte.

Am 16.12.2019 wurde die neue Richtlinie zum Schutz von Whistleblowern auf EU-Ebene erlassen.

Die Justizministerinnen und Justizminister der Bundesländer haben sich ebenfalls auf eine Stärkung des Whistleblower-Schutzes verständigt. Bei der nationalen Umsetzung sollte der Schutz von Whistleblowern nicht auf die Meldung von Verstößen gegen EU-Recht beschränkt werden, sondern auch auf die Meldung von Verstößen gegen nationales Recht ausgeweitet werden. Das Bundesministerium für Justiz und für Verbraucherschutz wurde aufgefordert, der EU-Richtlinie zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden (EU-Whistleblower-Richtlinie, 2018/0106 COD), eine hohe Priorität beizumessen und deren Umsetzung unmittelbar nach Beginn der Umsetzungsfrist in die Wege zu leiten.

Im Dezember 2020 hat das deutsche Justizministerium einen Entwurf zum Hinweisgeberschutzgesetz veröffentlicht.

Die Koalition von CDU und SPD hat jedoch auf Bundesebene den Entwurf nicht mehr im Gesetzgebungsverfahren angenommen, weil das deutsche Gesetz weitergehender war, als es die EU-Richtlinie verlangte. CDU/CSU wehrten sich auf Bundesebene gegen eine umfassende Umsetzung der Richtlinie. Sie wollen den Whistleblowerschutz auf Mel-

FDP Fraktion

Dienstgebäude
Zollernstraße 16
52070 Aachen

Telefon Zentrale
0241 / 5198 – 0

Telefon Durchwahl
0241 / 5198 – 3195
0241 / 5198 - 3196

Telefax
0241 / 5198 – 3194

E-Mail
fdp-fraktion@
staedteregion-aachen.de

Auskunft erteilt
Tim Rosohl

Zimmer
186

Datum:
15.11.2021

Internet
<http://www.fdp-fraktion-staedteregion-aachen.de>

Bankverbindungen
Sparkasse Aachen
IBAN: DE35 3905 0000 0000
0288 60
BIC: AACSD33

Erreichbarkeit
Buslinien 1, 3, 7, 11, 13,
14, 21, 27, 33, 34, 37,
46, 56, 57, 77, 163 bis
Haltestelle Normaluhr.
Ca. 5 Minuten Fußweg
vom Hauptbahnhof.

dungen über Verstöße gegen Regelungsbereiche, in denen die EU die Gesetzgebungskompetenz besitzt, beschränken („1:1-Umsetzung“).

Damit gibt es zwar kein deutsches Gesetz, jedoch gilt die Richtlinie ab dem 17.12.2021 unmittelbar in den Bereichen, in denen dieses bestimmt genug ist und bei Verstößen gegen Regelungsbereiche, in denen die EU die Gesetzgebungskompetenz besitzt.

Das führt jetzt zu der Situation, dass kleinere Verstöße gegen europäische Vorschriften wie Daten- oder Verbraucherschutz geschützt gemeldet werden können, schwere Straftaten hingegen nicht, weil die EU im allgemeinen Strafrecht keine Regelungskompetenz hat. Es besteht daher derzeit ein lückenhaftes Schutzsystem und entsprechende Rechtsunsicherheit.

Trotzdem gilt für die öffentliche Verwaltung die Bindung an geltendes Recht und damit an unmittelbar geltendes EU-Richtlinienrecht, wenn die Umsetzungsfrist abgelaufen ist.

Nach Art 2 der Richtlinie werden gemeinsame Mindeststandards für den Schutz von Personen festgelegt, die folgende Verstöße gegen das Unionsrecht melden:

- a) Verstöße, die in den Anwendungsbereich der im Anhang aufgeführten Rechtsakte der Union fallen und folgende Bereiche betreffen:
- i) öffentliches Auftragswesen,
 - ii) Finanzdienstleistungen, Finanzprodukte und Finanzmärkte sowie Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung,
 - iii) Produktsicherheit und -konformität,
 - iv) Verkehrssicherheit,
 - v) Umweltschutz,
 - vi) Strahlenschutz und kerntechnische Sicherheit,
 - vii) Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit, Tiergesundheit und Tierschutz,
 - viii) öffentliche Gesundheit,
 - ix) Verbraucherschutz,
 - x) Schutz der Privatsphäre und personenbezogener Daten sowie Sicherheit von Netz- und Informationssystemen

Auch in der städteregionalen Verwaltung könnten die Bereiche i), iv), v), vii), viii) betroffen sein, so dass auch solche Personen der städteregionalen Verwaltung, sich also auf die Richtlinie stützen könnten, wenn Verstöße gegen Unionsrecht in Rede stehen.

Nach Art 4 der Richtlinie gilt diese für Hinweisgeber, die im privaten oder im öffentlichen Sektor tätig sind.

In Art 8 der Richtlinie heißt es: „Die Mitgliedstaaten können Gemeinden mit weniger als 10 000 Einwohnern oder weniger als 50 Arbeitnehmern oder sonstige juristische Personen im Sinne von Unterabsatz 1 dieses Absatzes mit weniger als 50 Arbeitnehmern von der Verpflichtung nach Absatz 1 ausnehmen.“

Die städteregionale Verwaltung dürfte nicht darunterfallen, weswegen sie ein Hinweisgebersystem zur Verfügung stellen muss, dass jedoch nur bei Verstößen gegen EU-Recht greift.

Wir stellen daher folgende Fragen:

1. Wie setzt die städteregionale Verwaltung diese Vorgaben um, die sich aus der Richtlinie unmittelbar ergeben und auf die sich Personen bei EU-Rechtsverstößen unmittelbar berufen könnten, wenn ein Regelungsbereich betroffen ist, in dem die EU die Gesetzgebungskompetenz besitzt?
2. Wie werden die Datenschutzvorgaben bei der Umsetzung der Whistleblower-Richtlinie innerhalb der städteregionalen Verwaltungsstruktur beachtet, wenn Personen sich melden, die Verstöße gegen das EU-Recht melden, wenn ein Regelungsbereich betroffen ist, in dem die EU die Gesetzgebungskompetenz besitzt?
3. Ist beabsichtigt, in der städteregionalen Verwaltungsstruktur ein digitales Meldesystem zu errichten, das Mitarbeiter/innen nutzen können, die bei Verstößen gegen das EU-Recht anonymisierte Meldungen abgeben können, soweit ein Regelungsbereich betroffen ist, in dem die EU die Gesetzgebungskompetenz besitzt?
4. Wie werden die Bürgerinnen und Bürger, Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Städteregionsverwaltung über die Art und Weise des Meldesystems und die zulässige Nutzung sowie den zulässigen Anwendungsbereich informiert?
5. Die Einhaltung des Dienstwegprinzips bei der Aufdeckung von Rechtsverstößen dürfte de facto für die Bereiche nicht mehr existieren, für die die Richtlinienbestimmungen (Verstöße gegen EU-Recht) unmittelbar anzuwenden sind. Wie ist das Personalwesen darauf vorbereitet, weil jegliche Arten von Sanktionen nach der Richtlinie verboten sind?

Mit freundlichen Grüßen

gez. Georg Helg
Fraktionsvorsitzender

begl. Tim Rosohl

Verteiler:

CDU-SRTF
SPD-SRTF
GRÜNE-SRTF
AfD-SRTF
UPP-SRTF
DIE LINKE SRTF